

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/3/19 1Ob529/80, 7Ob501/85, 6Ob740/87, 6Ob263/99s, 2Ob266/08v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1980

Norm

ABGB §1299 C

ABGB §1300 B

Rechtssatz

Die Beurteilung der Erfolgsschancen von Rechtsmitteln gehört in den Aufgabenbereich eines Rechtsanwaltes; ein - rückwirkend betrachtet - ungünstiger Rat kann nur dann zu einer Haftung für die dadurch dem Mandanten entstandenen Vermögensnachteile führen, wenn er schuldhaft unrichtig oder unvollständig erteilt worden wäre, was von einem Rat, sich der ständigen und mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht unvereinbaren Rechtsprechung des zuständigen Höchstgerichtes zu beugen, nicht gesagt werden kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 529/80

Entscheidungstext OGH 19.03.1980 1 Ob 529/80

- 7 Ob 501/85

Entscheidungstext OGH 07.11.1985 7 Ob 501/85

Vgl; Beisatz: Hier: Noch keine gesicherte Rechtsprechung des Höchstgerichts; unzulängliche Rechtsbelehrung darüber, dass die Wahrung von verfahrensrechtlich zulässigen Rechtsmitteln empfehlenswert oder bei Bedachtnahme auf das Kostenrisiko oder sonstige Umstände ratsam ist. (T1) Veröff: SZ 58/165

- 6 Ob 740/87

Entscheidungstext OGH 24.03.1988 6 Ob 740/87

nur: Ein - rückblickend betrachtet - ungünstiger Rat kann nur dann zu einer Haftung für die dadurch dem Mandanten entstandenen Vermögensnachteile führen, wenn er schuldhaft unrichtig oder unvollständig erteilt worden wäre. (T2)

- 6 Ob 263/99s

Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 263/99s

Vgl auch; Beisatz: Es besteht jederzeit die theoretische Möglichkeit einer Änderung der einheitlichen Rechtsprechung. (T3)

- 2 Ob 266/08v

Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 266/08v

nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0026255

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at